

Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung)

vom 2. Dezember 1999^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 37 und 62 Absatz 7 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999¹,

auf Antrag des Erziehungs- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

I. Schulorganisatorische Bestimmungen

§ 1 *Schuljahr*

¹Das Schuljahr beginnt am 1. August eines Kalenderjahres und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

²Die Schulpflege entscheidet über den Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns. Der Unterricht hat spätestens am ersten Montag im September zu beginnen.

§ 2 *Ferien und schulfreie Tage*

¹Während eines Schuljahres haben die Lernenden insgesamt dreizehneinhalb Kalenderwochen Ferien: im Herbst, an Weihnachten, in der Fasnachtszeit (Sportferien), an Ostern und im Sommer. Die Schulpflege legt auf Antrag der Schulleitung den Ferienplan fest.

²Die Schulpflege kann pro Schuljahr zusätzlich maximal fünf Halbtage für schulinterne Weiterbildung und Hospitationen im Rahmen der Qualitätssicherung sowie vier ausserordentliche schulfreie Halbtage bewilligen. Die vier ausserordentlichen schulfreien Halbtage sind sowohl von den Lehrpersonen als auch von den Lernenden vor- oder nachzuholen.

³Die zusätzlichen schulfreien Halbtage und die Tage, an denen der Unterricht vor- oder nachgeholt wird, müssen im Ferienplan ausgewiesen werden.

§ 3 *Unterrichtszeiten*

¹Die Schulpflege legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben die wöchentlichen Schulhalbtage, die schulfreien Halbtage und allfällige Blockzeiten fest.

²Sie legt die täglichen Schulanfangs- und -schlusszeiten, die Pausen sowie die maximalen und die minimalen Unterrichtszeiten pro Halbtag für die verschiedenen Schulstufen und Klassen fest.

³Die Unterrichtszeit pro Lektion beträgt 45 Minuten. Zwischen zwei Lektionen ist eine Pause von fünf Minuten einzusetzen. Pausen dürfen nicht an die Lektionsdauer angerechnet werden.

§ 4 *Kindergarteneintritt*

Das obligatorische Kindergartenjahr muss im Jahr vor dem im Gesetz über die Volksschulbildung ² als Regelfall festgelegten Schuleintritt besucht werden.

§ 5 *Schulkreise*

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Schulpflege die Schulkreise für die Kindergartenstufe und die Primarstufe fest.

§ 5a ³ *Wohnort*

Als Wohnort im Sinn des Gesetzes über die Volksschulbildung gilt der Aufenthaltsort der Lernenden.

§ 6 *Eröffnung und Schliessung von Klassen und Zuteilung der Lernenden*

¹Die Schulpflege eröffnet und schliesst Klassen im Rahmen der kantonalen Vorgaben und des vom Gemeinderat genehmigten Leistungsauftrags.

²Die Schulleitung teilt die Lernenden den Klassen und den Klassen die Klassen- und Fachlehrpersonen zu.

§ 7 *Klassenbestände*

¹Die Klassenbestände betragen

- a. für Kindergartenklassen mindestens 12 und höchstens 24 Lernende,
- b. für Klassen der Primarschule, der Real- und der Sekundarschule mindestens 14 und höchstens 26 Lernende,
- c. bei Halbklassenunterricht in den Fächern Technisches Gestalten und Hauswirtschaft mindestens 8 und höchstens 16 Lernende.

²Beim Festlegen der Klassenbestände des Kindergartens, der Primarschule sowie der Real- und Sekundarschule ist die Zahl der fremdsprachigen Lernenden und der Lernenden mit individuellen Lernzielen im Rahmen von integrativen Schulungsformen angemessen zu berücksichtigen.

³Das Amt für Volksschulbildung kann Ausnahmen zu den Höchst- und Mindestbeständen bewilligen.

II. Betriebliche Bestimmungen

§ 8 *Lehrmittel und Schulmaterial*

¹Lehrmittel und allgemeines Schulmaterial, die zum Erreichen der Lernziele im Rahmen der Volksschule notwendig sind, sind unentgeltlich.

²Lehrmittel wie Bücher und Unterrichtshefte dienen der Gestaltung des Unterrichts und werden den Lernenden von der Schulstandortsgemeinde zum Gebrauch abgegeben.

³Das Bildungs- und Kulturdepartement ⁴ erstellt ein Verzeichnis der obligatorischen, der alternativ-obligatorischen und der fakultativen Lehrmittel. Die Gemeinden können die in diesem Verzeichnis aufgeführten Lehrmittel beim kantonalen Lehrmittelverlag beziehen.

⁴Allgemeines Schulmaterial, wie z.B. Schreibhefte und Bleistifte, oder für bestimmte Fächer notwendiges Unterrichtsmaterial wird von der Schulstandortsgemeinde zur Verfügung gestellt.

⁵Für die Verpflegung der Lernenden im Hauswirtschaftsunterricht sowie für die Herstellung von Gegenständen im Technischen Gestalten kann von den Erziehungsberechtigten ein angemessener Beitrag verlangt werden.

§ 9 *Hausaufgaben*

¹Die Hausaufgaben müssen von den Lernenden selbständig erledigt werden können.

²Umfang, Inhalt, Schwierigkeit und Häufigkeit müssen den Leistungsmöglichkeiten der Lernenden angepasst sein.

§ 10 *Dispensationen vom Unterricht*

¹Lernende können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.

²Für Dispensationen vom Unterricht ist bis zu drei Tagen die Klassenlehrperson, bis zu zwei Wochen die Schulleitung und für längere Dispensationen sowie für generelle Dispensationen von einzelnen Fächern die Schulpflege zuständig. Die Schulpflege erlässt Richtlinien.

§ 11 *Abwesenheiten vom Unterricht*

¹Unvorhersehbare unvermeidliche Abwesenheiten sind der zuständigen Lehrperson von den Erziehungsberechtigten unter Angabe des Grundes zu melden.

²Als unvermeidliche Abwesenheiten gelten Notfälle, die den Besuch der Schule verunmöglichen oder wesentlich erschweren.

³Abwesenheiten, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden oder deren Begründung den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht genügt, gelten als unentschuldigtes Schulversäumnis.

§ 12 *Sicherheit*

¹Die Schulleitung ist während der Unterrichtszeit für die betriebliche Sicherheit innerhalb der Schulanlage verantwortlich.

²Schwimmen und Baden im schulischen Rahmen, insbesondere während des Schwimmunterrichts, auf Schulreisen, Ausflügen und Anlässen jeder Art, müssen von mindestens einer erwachsenen Person überwacht werden, die über das Brevet I (Rettungsschwimmen) der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG) verfügt. ⁵

³Die Schulpflege ordnet auf Antrag der Schulleitung ausserordentliche organisatorische Sicherheitsmassnahmen an. ⁵

III. Private Anbieterinnen

§ 13 *Bewilligung*

¹Die Erteilung von Privatunterricht oder die Errichtung von Privatschulen wird vom Bildungs- und Kulturdepartement bewilligt.

²Für die Erteilung einer Bewilligung gemäss Absatz 1 wird vorausgesetzt, dass

- a. die Trägerschaft der Privatschule oder die Privatunterricht erteilende Person die für die Ausübung dieser öffentlichen Aufgabe notwendige Vertrauenswürdigkeit besitzt,
- b. die Privatunterricht erteilende Person oder die an der Privatschule unterrichtenden Lehrpersonen eine gleichwertige pädagogische Ausbildung vorweisen können wie die der öffentlichen Schulen und
- c. der Lehrplan den kantonalen Vorschriften entspricht.

³Eine Privatunterricht erteilende Person darf nicht mehr als vier Lernende unterrichten.

⁴Das Amt für Volksschulbildung prüft, ob das für die öffentlichen Schulen vorgeschriebene Lernziel durch den Unterricht der privaten Anbieterinnen und Anbieter erreicht wird. Bei ungenügendem Unterricht wird die Bewilligung entzogen und die Einweisung der Lernenden in eine öffentliche Schule verfügt.

IV. Disziplinar- und Strafordnung

§ 14 *Disziplinaratbestand*

Gegen Lernende können Disziplinar-massnahmen verfügt werden, wenn sie den Schulbetrieb stören, mutwillig Sacheigentum der Schule zerstören oder beschädigen, gegen die Schul- oder Hausordnung und ähnliche Bestimmungen oder gegen Anordnungen der zuständigen Organe, Lehrpersonen oder Fachpersonen der Schuldienste verstossen.

§ 15 ⁶ *Disziplinar-massnahmen*

¹ Es können folgende Disziplinarmaßnahmen verfügt werden:

- a. Verwarnung,
- b. kurze Wegweisung vom Unterricht innerhalb des Schulhauses,
- c. zusätzliche Hausaufgaben,
- d. zusätzliche Arbeit (z.B. im Sozialbereich) in der schulfreien Zeit,
- e. schriftlicher Verweis,
- f. Versetzung in eine andere Klasse,
- g. Unterrichtsausschluss bis höchstens vier Schulwochen pro Schuljahr bei gleichzeitiger Beschäftigung (Time-out),
- h. auf mehrere Tage oder Wochen befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss.

² Beim Time-out sorgt die Schule für eine angemessene Betreuung und Beschäftigung der Lernenden. Das Amt für Volksschulbildung erlässt Weisungen.

³ Der Schulausschluss dauert in der Regel höchstens sechs Schulwochen pro Schuljahr. Über einen vollständigen Ausschluss von mehr als zwei Wochen wird die zuständige Vormundschaftsbehörde informiert.

⁴ Der oder dem betroffenen Lernenden ist vor Anordnung einer Disziplinarmaßnahme das rechtliche Gehör zu gewähren. Bei Disziplinarmaßnahmen gemäss Absatz 1 d–h sind die Erziehungsberechtigten ebenfalls anzuhören.

⁵ Ist ein sofortiger Schulausschluss angezeigt, kann von einer vorgängigen Anhörung abgesehen werden. Die Anhörung ist so bald als möglich nachzuholen.

§ 16 *Zuständigkeit und Verfahren*

¹ Die Lehrpersonen und die Fachpersonen der Schuldienste sind befugt, Verwarnungen zu erteilen, Lernende kurz vom Unterricht wegzuweisen, zusätzliche Hausaufgaben oder zusätzliche Arbeiten in der schulfreien Zeit sowie schriftliche Verweise zu verfügen.

² Der Schulleitung stehen alle Disziplinar Kompetenzen zu. ⁷

§ 17 *Einzug von Gegenständen*

¹ Die Lehrpersonen, die Fachpersonen der Schuldienste und die Schulleitung können Gegenstände einziehen, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Lernenden gefährden, den Schulbetrieb stören, gegen die Schul- oder Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden müssen.

²Eingezogene Gegenstände sind zur Rückgabe an die Erziehungsberechtigten bereitzuhalten.

§ 18 *Straftatbestände*

¹Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse der ihnen unterstellten Lernenden verantwortlich sind, können von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu 1500 Franken gebüsst werden. Im Wiederholungsfall können die verantwortlichen Erziehungsberechtigten, sofern sie von der Schulleitung bereits mit einer Ordnungsbusse bestraft worden sind, von der Schulpflege mit einer Busse bis zu 3000 Franken bestraft werden.

²Die Trägerschaft oder die Leitung von Privatschulen sowie Privatunterricht erteilende Personen, die gegen die in der Betriebsbewilligung enthaltenen Bedingungen verstossen oder Anordnungen der zuständigen Behörden nicht befolgen, können vom Bildungs- und Kulturdepartement mit einer Busse bis zu 3000 Franken bestraft werden.

V. Lehrpersonen ⁸

§ 19 ⁹ *Qualifikationen*

¹Lehrpersonen verfügen in der Regel über eine stufen- und fachgemässe Ausbildung.

²Stellen können ausnahmsweise mit Lehrpersonen besetzt werden, welche nicht oder noch nicht über eine stufen- und fachgemässe Ausbildung verfügen, falls keine qualifizierten und geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind.

³Das Amt für Volksschulbildung kann die Unterrichtstätigkeit von Lehrpersonen ohne stufen- oder fachgemässe Ausbildung im Einzelfall befristen oder verbieten.

§ 19a ¹⁰ *Verbot der Unterrichtstätigkeit*

¹Lehrpersonen, welchen die menschlichen Eigenschaften zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Volksschule fehlen, wird die Unterrichtstätigkeit an Schulen im Kanton Luzern verboten.

²Das Bildungs- und Kulturdepartement entscheidet auf Antrag der Schulpflege oder von Amtes wegen.

VI. Qualitätsmanagement ¹¹

§ 19b ¹² *Interne Evaluation*

¹Die zuständige Schulleitung führt die interne Evaluation im Rahmen der von der Schulpflege genehmigten mehrjährigen Planung durch.

² Sie berücksichtigt dabei die verschiedenen Bereiche der Schule und bezieht sowohl die an der Schule beteiligten als auch aussenstehende Personen mit ein.

³ Die Ergebnisse der internen Evaluation werden zusammen mit einem daraus abgeleiteten Massnahmenplan in einem Bericht an die Schulpflege festgehalten.

§ 19c ¹³ *Externe Evaluation*

¹ Die Fachstelle für Schulevaluation führt alle vier Jahre eine externe Evaluation der einzelnen Schule nach einem von ihr festgelegten Ablauf- und Zeitplan durch.

² Die Schulleitung stellt der Fachstelle für Schulevaluation die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und trifft schulintern die nötigen Vorbereitungen für die Durchführung der externen Evaluation.

³ Die Fachstelle für Schulevaluation erstellt zuhanden der Schulleitung und der Schulpflege einen Bericht über die Evaluationsergebnisse. Das Amt für Volksschulbildung erhält eine Zusammenfassung des Berichts mit den Entwicklungsempfehlungen.

⁴ Gestützt auf die Evaluationsergebnisse erstellt die Schulleitung in Absprache mit der Schulpflege einen Massnahmenplan, der vom Amt für Volksschulbildung zu genehmigen ist.

VII. Kantonsbeiträge

§ 20 *Berechnungsgrundlagen*

Für die Berechnung der Kantonsbeiträge ist die Anzahl Lernender am 1. September des Vorjahres massgebend.

§ 21 ¹⁴ *Kantonsbeiträge*

¹ Die Höhe der Kantonsbeiträge an die Gemeinden wird jährlich für das folgende Kalenderjahr durch separaten Beschluss festgelegt.

² Die Kantonsbeiträge werden an die Wohnortsgemeinden der Lernenden, welche eine öffentliche Schule besuchen, ausgerichtet.

³ Die Beiträge werden monatlich ausgezahlt.

§ 22 *Beiträge an private Anbieterinnen*

¹ Der Kanton kann Privatschulen auf Gesuch hin Beiträge ausrichten.

²Die jährlichen Kantonsbeiträge an Privatschulen betragen pro Lernende und Lernenden

- a. der Kindergartenstufe höchstens 1100 Franken,
- b. der Primarstufe höchstens 1500 Franken,
- c. der Sekundarstufe I höchstens 1900 Franken. ¹⁵

³Beiträge können gewährt werden, wenn die Privatschule

- a. einem öffentlichen Bedürfnis entspricht und die Volksschule entlastet,
- b. die in der Betriebsbewilligung aufgeführten Auflagen erfüllt,
- c. während mindestens vier Jahren nach Erteilung der Betriebsbewilligung erfolgreich tätig war.

§ 23 ¹⁶

VIII. Schlussbestimmungen

§ 24 *Rechtsmittel*

¹Gegen Entscheide im Zusammenhang mit dieser Verordnung kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ¹⁷ schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

²Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

§ 25 *Aufhebung von Erlassen und Bestimmungen*

¹Folgende Erlasse und Bestimmungen werden auf den 1. Januar 2000 aufgehoben:

- a. Verordnung über die Kindergärten vom 22. Dezember 1992 ¹⁸,
- b. Disziplinarordnung für die Volksschulen vom 3. Juli 1985 ¹⁹,
- c. Verordnung über die Beiträge des Staates an die Baukosten von Schulanlagen der Gemeinden vom 22. Dezember 1992 ²⁰,
- d. Reglement über den Bau von Volksschulen und Kindergärten vom 22. Dezember 1992 ²¹,
- e. die §§ 2 und 7 Absatz 2 der Verordnung über das Lehrmittelwesen der Volksschulen vom 12. Juli 1991 ²².

²Die Verordnung über die didaktischen Zentren vom 27. März 1992 ²³ wird auf den 1. August 2000 aufgehoben.

³Die Verordnung über die Staatsbeiträge an Privatschulen im Volksschulbereich vom 24. Juni 1988 ²⁴ wird

auf den 1. Januar 2001 aufgehoben.

§ 26 *Inkrafttreten*

¹Die Verordnung tritt wie folgt in Kraft:

- a. die §§ 6, 8–19 sowie die §§ 24–26 am 1. Januar 2000,
- b. die §§ 1–5 und § 7 am 1. August 2000,
- c. die §§ 20–23 am 1. Januar 2001.

²Die Verordnung ist zu veröffentlichen.

Luzern, 21. Dezember 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Kurt Meyer

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

* G 1999 369; Abkürzung VBV

¹ SRL Nr. 400a

² SRL Nr. 400a. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

³ Eingefügt durch Änderung vom 19. November 2002, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (G 2002 523).

⁴ Gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89), wurden in den §§ 8, 13, 18 und 19a die Bezeichnungen «Erziehungs- und Kulturdepartement» bzw. «Bildungsdepartement» durch die Bezeichnung «Bildungs- und Kulturdepartement» ersetzt.

⁵ Gemäss Änderung vom 10. Juni 2003, in Kraft seit dem 1. August 2003 (G 2003 209), wurde ein neuer Absatz 2 eingefügt. Der bisherige Absatz 2 wurde zu Absatz 3.

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 17. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. August 2005 (G 2005 175).

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 17. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. August 2005 (G 2005 175).

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 19. November 2002, in Kraft seit dem 1. August 2003 (G 2002 523).

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 19. November 2002, in Kraft seit dem 1. August 2003 (G 2002 523).

¹⁰ Eingefügt durch Änderung vom 19. November 2002, in Kraft seit dem 1. August 2003 (G 2002 523).

¹¹ Eingefügt durch Änderung vom 17. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. August 2005 (G 2005 175).

¹² Eingefügt durch Änderung vom 17. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. August 2005 (G 2005 175).

¹³ Eingefügt durch Änderung vom 17. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. August 2005 (G 2005 175).

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 19. November 2002, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (G 2002 523).

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 10. Juni 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2004 (G 2003 209).

¹⁶ Aufgehoben durch Änderung vom 19. November 2002, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (G 2002 523).

¹⁷ SRL Nr. 40

¹⁸ G 1993 66 (SRL Nr. 405)

¹⁹ G 1985 103 (SRL Nr. 410a)

²⁰ G 1993 82 (SRL Nr. 560)

²¹ G 1993 88 (SRL Nr. 561)

²² G 1991 188 (SRL Nr. 582)

²³ G 1992 133 (SRL Nr. 583)

²⁴ G 1988 116 (SRL Nr. 570)

Tabelle der Änderungen der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung) vom 21. Dezember 1999 (G 1999 369)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	19. 11. 02	—	G 2002 523	§ 23 Titel vor § 19, §§ 19, 21 §§ 5a, 19a	aufgehoben geändert eingefügt
2.	Änderung	10. 6. 03	—	G 2003 209	§§ 12, 22	geändert
3.	Änderung	17. 6. 05	—	G 2005 175	§§ 15, 16 Titel nach § 19a, §§ 19b, 19c	geändert eingefügt